

Aus dem Asylmagazin 9/2022, S. 299–302

Anne Pertsch

## Rechtsbehelf bei Dublin-Familienzusammenführung

Anmerkung zum Urteil des EuGH in der Rechtssache I, S gegen die Niederlande,  
Urteil vom 1.8.2022– C-19/21 – asyl.net: M30813

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., September 2022. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autorin sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

### Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

[menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/](https://menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/)

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Im Asylmagazin 9/2022 finden Sie:

<b>Nachrichten</b> . . . . .	<b>.273</b>
<b>Arbeitshilfen und Stellungnahmen</b> . . . . .	<b>.274</b>
<b>Themenschwerpunkt Familiennachzug zu schutzberechtigten Personen.</b> . . . . .	<b>.275</b>
Sophia Eckert, Daniel Kamiab Hesari, Daniel Weber: Erleichterungen beim Familiennachzug . . . . .	.275
UNHCR Berlin: Völkerrechtsfreundliche Nachweisstandards und effiziente Verfahrensgestaltung. . . . .	.285
Jutta Hermanns: Besonderheiten beim Familiennachzug aus Afghanistan. . . . .	.291
Anmerkungen zu aktuellen Entscheidungen des EuGH zur Familienzusammenführung . . . . .	.299
Anne Pertsch: Zu »I, S gegen die Niederlande«, Rechtsbehelf bei Dublin-Familienzusammenführung. . . . .	.299
Michael Kalkmann: Zu Urteilen vom 1.8.2022, Beurteilungszeitpunkt der Minderjährigkeit . . . . .	.302
<b>Rechtsprechungsübersicht.</b> . . . . .	<b>.305</b>
Justus Linz: Zur Situation von »Dublin-Rückkehrenden« und »Anerkannten« in Staaten Osteuropas . . . . .	.305
<b>Ländermaterialien</b> . . . . .	<b>.309</b>
OVG Berlin-Brandenburg: Kein Visum im Eilverfahren für Ehefrau eines Flüchtlings aus Afghanistan . . . . .	.309
<b>Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote.</b> . . . . .	<b>.319</b>
Entscheidungen zum »ipso-facto-Schutz« für palästinensische Geflüchtete . . . . .	.319
<b>Asylverfahrens- und -prozessrecht.</b> . . . . .	<b>.319</b>
EuGH: Rechtsbehelf für Minderjährige bei Familienzusammenführung nach der Dublin-III-Verordnung . . . . .	.320
<b>Aufenthaltsrecht</b> . . . . .	<b>.323</b>
Familiennachzug. . . . .	.323
EuGH: Für Kindernachzug ist Minderjährigkeit zur Zeit der Asylantragstellung der Eltern maßgeblich. . . . .	.323
EuGH: Elternnachzug möglich, wenn Kind vor Entscheidung über Nachzugsantrag volljährig wird. . . . .	.326
VG Berlin: Erfolgreicher Antrag auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten . . . . .	.327
Aufenthalt von Schutzberechtigten. . . . .	.329
VGH Baden-Württemberg: Keine Aufenthaltserlaubnis aufgrund subsidiären Schutzes in Italien . . . . .	.329
Betreten und Durchsuchen bei Abschiebung. . . . .	.331
<b>Abschiebungshaft und Ingewahrsamnahme</b> . . . . .	<b>.332</b>

Redaktionsschluss: 5. September 2022

**Impressum:**

**Herausgeber:** Informationsverbund Asyl und Migration e. V.  
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin  
Fax: (0)30/467 93 329, E-Mail: redaktion@asyl.net  
Internet: www.asyl.net

**V. i. S. d. P. u. Redaktion:** Johanna Mantel, Michael Kalkmann  
c/o Informationsverbund Asyl und Migration

**Abonnementverwaltung, Vertrieb und Herstellung:**  
Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst,  
Daimlerstraße 23, 76185 Karlsruhe  
E-Mail: info@vonLoeper.de

Internet: www.vonLoeper.de/Asylmagazin  
© Informationsverbund Asyl und Migration  
ISSN 1613-7450

**Zitervorschlag:** Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings-  
u. Migrationsrecht 9/2022

Der Abdruck von bis zu 10 Originalseiten pro Ausgabe ist unter Quellenangabe gegen Belegexemplar generell freigestellt, sofern es sich nicht um namentlich gekennzeichnete Beiträge oder Dokumente handelt. Wir stellen Ihnen gerne Dateien zur Verfügung. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder. Alle Dokumente, die mit einer Bestellnummer (z. B. M12143 oder ecoi.net 10543) versehen sind, können Sie bei IBIS e. V. bestellen (s. hintere Umschlagseite). Dokumente mit einer ecoi.net-ID-Nummer (z. B. ID 10543 oder ecoi.net 10543) finden Sie auch bei www.ecoi.net, Gerichtsentscheidungen in der Rechtsprechungsdatenbank auf www.asyl.net. Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den:  
Informationsverbund Asyl und Migration,  
Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin.

Familiennachzug zu Menschen mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 22 AufenthG

Für den Familiennachzug zu Menschen mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 22 AufenthG gelten die gleichen Voraussetzungen wie beim Nachzug zu Familienangehörigen mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG. Insoweit wird auf die Ausführungen oben (Abschnitt IV) verwiesen.

### VI. Fazit/Ausblick

Afghanische Familien stehen in Familiennachzugsverfahren weiterhin vor hohen und gelegentlich auch vor unüberwindbaren rechtlichen und praktischen Hindernissen. Unter den gegebenen Umständen kann vielen betroffenen Familien kaum Hoffnung gemacht werden, dass ihre Verfahren in absehbarer Zeit zu einem erfolgreichen Ende gebracht werden können.

Eine Beschleunigung der Verfahren nicht nur durch eine zügige Bearbeitung nach Antragstellung sondern insbesondere auch hinsichtlich der Zeitdauer bis zu einem ersten Vorsprachetermin, um den formalen Antrag auf Familiennachzug überhaupt erst stellen zu können und der Schaffung von Alternativen, um die vom OVG Berlin-Brandenburg geforderte Identitätsklärung herbeizuführen, ist von grundlegender Wichtigkeit.

Auch das in Planung befindliche Bundesaufnahmeprogramm für besonders gefährdete Menschen aus Afghanistan stellt für viele Betroffenen einen großen Hoffnungsschimmer dar. Inwieweit sich diese Hoffnung wird realisieren lassen, bleibt abzuwarten.

Die Ratsuchenden können in der Zwischenzeit auf Möglichkeiten hingewiesen werden, selbst aktiv zu werden, um aktuell bestehende Zufluchts- und/oder Unterstützungsangebote für gefährdete und/oder allein zurückgebliebene Familienmitglieder in Afghanistan herauszufinden und diese an die Angehörigen weiter zu vermitteln, so z. B. über eine Kontaktaufnahme zu ICRC, UNHCR, UNICEF (Kinder) oder Medica Mondiale (Frauen).

### Anmerkungen zu aktuellen Entscheidungen des EuGH zur Familienzusammenführung

#### Zu EuGH, »I, S gegen die Niederlande«: Rechtsbehelf bei Dublin-Familienzusammenführung

Von Anne Pertsch, Berlin\*

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem aktuellen Urteil<sup>1</sup> die Rechte von Asylsuchenden im Rahmen der Dublin-III-Verordnung abermals gestärkt und so seine bisherige Rechtsprechung fortgesetzt.<sup>2</sup> In dem Verfahren beschäftigte sich der Gerichtshof mit der Frage, ob und inwieweit ein unbegleiteter Minderjähriger und sein Onkel gegen die Ablehnung der Aufnahme des Minderjährigen zur Durchführung des Asylverfahrens in der Obhut des Onkels durch einen Mitgliedstaat gerichtlich vorgehen können (sogenannte Justiziabilität von behördlichen Entscheidungen). Entgegen dem Vorbringen der am Verfahren beteiligten Mitgliedstaaten folgte der EuGH der Richtung der Schlussanträge des Generalanwalts<sup>3</sup> und bestätigte ausdrücklich das Vorliegen eines Rechtsbehelfs gegen eine Ablehnung eines Aufnahmegesuches im Rahmen der Zusammenführung von Minderjährigen mit ihren Verwandten nach Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-VO.

#### Ausgangssituation

Die Dublin-III-Verordnung enthält in den Art. 8–10, 16, 17 Abs. 2 Regelungen zur Familienzusammenführung, die vorsehen, dass der Mitgliedstaat innerhalb der EU für den Asylantrag einer Person zuständig ist, in dem sich bereits Familienangehörige – bei unbegleiteten Minderjährigen auch Verwandte und Geschwister – befinden. Dabei stellen die Kriterien unterschiedliche Anforderungen an den Aufenthaltsstatus der Referenzpersonen – zumeist wird ein Bezug zu einem laufenden oder mit internationalen Schutzstatus abgeschlossenem Asylverfahren gefordert, wobei es insbesondere für unbegleitete Minderjährige breit gefasste Ausnahmen gibt. Lehnt ein Mitgliedstaat ein sogenanntes Aufnahmegesuch eines anderen Mit-

\* Anne Pertsch ist Juristin bei der deutsch-griechischen Organisation Equal Rights Beyond Borders.

<sup>1</sup> EuGH, Urteil vom 1.8.2022 – C-19/21, I, S gg. Niederlande – asyl.net: M30813, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 320; die im Folgenden angegebenen Randnummern beziehen sich auf diese Entscheidung.

<sup>2</sup> Vgl. EuGH, Urteile vom 7.7.2016 – C-63/15 Ghezelbash gg. Niederlande – asyl.net: M23883 und C-155/15, Karim gg. Schweden – asyl.net: M23884, Asylmagazin 7/2016, S. 220 ff., mit Anmerkung von Heiko Habbe; Urteil vom 25.10.2017 – C-201/16 Shiri gg. Österreich – asyl.net: M25607, Asylmagazin 1–2/2018, S. 44 ff., mit Anmerkung von Constantin Hruschka.

<sup>3</sup> Schlussanträge des EuGH-Generalanwalts Nicholas Emiliou vom 7.4.2022 im Verfahren C-19/21, abrufbar über das Suchformular auf <https://curia.europa.eu/juris/recherche.jsf>; dazu ausführlich Anne Pertsch, Asylmagazin 7–8/2022, S. 242 ff.

gliedstaates, dass zur Übernahme der asylantragstellenden Person zwecks Durchführung des Asylverfahrens im Kreis der Familie auffordert, ab, muss das Asylverfahren in dem Staat der Antragstellung durchgeführt werden und eine Familienzusammenführung findet nicht statt. In der Dublin-III-Verordnung ist ein gerichtliches Vorgehen gegen eine solche Ablehnung nicht explizit geregelt. Die Dublin-Durchführungsverordnung sieht lediglich die Möglichkeit einer Wiedervorlage des Gesuches durch den ersuchenden Mitgliedstaat vor, um abermals eine Annahme der eigenen Zuständigkeit des ersuchten Mitgliedstaates zu erwirken. Erfolgt jedoch eine erneute Ablehnung stehen keine weiteren Durchsetzungsmechanismen zur Verfügung.

Aufgrund der hohen Stellung der Familieneinheit und des Kindeswohls innerhalb der Dublin-III-Verordnung (Erwägungsgründe 13, 14, Art. 6) in Verbindung mit dem Recht auf wirksamen Rechtsbehelf nach Art. 47 GR-Charta haben die allermeisten deutschen Verwaltungsgerichte die Justiziabilität von Ablehnung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angenommen und somit eine gerichtliche Überprüfung zugelassen. Auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat jedenfalls die Möglichkeit von subjektiven Rechten im Rahmen der familieneinheitsbezogenen Zuständigkeitskriterien angenommen.<sup>4</sup> Dahingegen wurden in Frankreich, Schweden und Österreich subjektive Rechte und somit das Bestehen eines Rechtsbehelfs vollständig abgelehnt. Ein einheitliches Vorgehen gegen Ablehnungen von Aufnahmegesuchen durch die Mitgliedstaaten war demnach bisher nicht möglich.

### Vorlageverfahren vor dem EuGH

Im Ausgangsverfahren hatte das Dublin-Referat der griechischen Asylbehörde ein Aufnahmegesuch an die zuständige niederländische Stelle übersandt. Die Niederlande seien für den Asylantrag eines unbegleiteten minderjährigen Antragstellers zuständig, da sich sein Onkel rechtmäßig in den Niederlanden aufhalte (Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-VO). Das Gesuch sowie eine erneute Vorlage durch das griechische Dublin-Referat wurden von den Niederlanden mit der Begründung abgelehnt, dass die Verwandtschaft nicht nachgewiesen sei. Zuletzt gingen die Betroffenen in den Niederlanden gerichtlich gegen die Ablehnung vor, wobei das zuständige Gericht die Frage der Justiziabilität dem EuGH im Januar 2021 zur Entscheidung vorlegte.

Das vorlegende Gericht wollte im Wesentlichen wissen, ob Art. 27 Abs. 1 Dublin-III-VO, wonach Betroffenen ein wirksamer Rechtsbehelf gegen Überstellungsentscheidungen zur Verfügung gestellt werden muss, in Verbin-

dung mit Art. 47 GR-Charta dahin auszulegen ist, dass der Mitgliedstaat, an den ein auf Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-VO gestütztes Aufnahmegesuch gerichtet wurde, der asylantragstellenden unbegleiteten minderjährigen Person oder ihren Verwandten ein Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen die Gesuchsablehnung einräumen muss. Falls dies nicht der Fall ist, wurde gefragt, ob ein solches Recht auf einen Rechtsbehelf unmittelbar durch Art. 47 GR-Charta in Verbindung mit dem Recht auf Familienleben aus Art. 7 und den Rechten des Kindes aus Art. 24 Abs. 2 GR-Charta verliehen wird.

Die griechische, französische, niederländische und die Schweizer Regierung sowie die Europäische Kommission haben schriftliche Erklärungen eingereicht und sich einstimmig gegen einen Rechtsbehelf ausgesprochen, während der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen einen solchen Rechtsbehelf ausdrücklich – wenn wohl auch ausschließlich – für unbegleitete minderjährige Asylantragstellende forderte.<sup>5</sup>

### Die aktuelle Entscheidung des EuGH

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass es hinsichtlich der Frage, ob es nach Art. 27 Abs. 1 Dublin-III-VO im Licht der Art. 7, 24 und 47 GR-Charta erforderlich ist, dass gegen eine solche Ablehnung eines Gesuches ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann, nicht nur auf den Wortlaut des Art. 27 Abs. 1 Dublin-III-VO ankomme, sondern auch auf seine Ziele, das allgemeine System, seinen Kontext sowie die Entwicklung im System. Diesbezüglich führt der EuGH aus, dass jede Person, deren durch das Unionsrecht garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt sind, nach Art. 47 GR-Charta das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf habe. Unter Verweis auf seine bisherige Rechtsprechung<sup>6</sup> stellt der Gerichtshof erneut klar, dass im Rahmen der Dublin-III-Verordnung nicht lediglich organisatorische Regeln für die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten im Zuständigkeitsbestimmungsverfahren normiert wurden, sondern vielmehr auch Asylsuchende an dem Verfahren beteiligt werden sollten. Dies finde unter anderem Ausdruck in der Informationspflicht der Mitgliedstaaten gegenüber Asylsuchenden, in der Möglichkeit der Beibringung von Informationen sowie in der Gewährleistung, dass Betroffene über einen wirksamen Rechtsbehelf gegen die am Ende des Verfahrens möglicherweise ergehende Überstellungsentscheidung verfügen (Rn. 35 ff.).

Hinsichtlich dieser den Asylsuchenden gewährten Rechte bestünde die Gefahr die praktische Wirksamkeit zu verlieren, würde eine restriktive Auslegung der Reichweite des Art. 27 Abs. 1 Dublin-III-VO einer gerichtlichen Überprüfbarkeit der Ablehnungen von Aufnahmegesu-

<sup>4</sup> BVerwG, Beschluss vom 2.7.2019 – 1 AV 2.19 – asyl.net: M27524.

<sup>5</sup> Schlussanträge und Beitrag hierzu, a. a. O. (Fn. 3).

<sup>6</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 7.7.2016, a. a. O. (Fn. 2).

chen im Rahmen der familieneinheitsbezogenen Kriterien entgegenstehen (Rn. 39). Im Hinblick auf den von Art. 27 Abs. 1 Dublin-III-VO gewährten Rechtsbehelf gegen Überstellungsentscheidungen dürfe unter Anwendung des Art. 47 GR-Charta bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden nicht danach unterschieden werden, ob eine Entscheidung zur Überstellung des Kindes ergangen ist oder ob der ersuchte Mitgliedstaat das Gesuch auf Aufnahme abgelehnt habe. In beiden Fällen müsse es der minderjährigen Person gemäß Art. 47 Abs. 1 GR-Charta und der bisherigen Rechtsprechung des EuGH möglich sein, einen Rechtsbehelf einzulegen, um die Verletzung dieses Rechts zu rügen (Rn. 41 f.). Zudem weist der Gerichtshof explizit auf die mitgliedstaatliche Verpflichtung aus Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 Vertrag über die Europäische Union (EUV), wirksame Rechtsbehelfe zu schaffen, damit effektiver Rechtsschutz möglich ist, hin.

Der Gerichtshof verdeutlicht die Wichtigkeit und Bedeutung des Kindeswohls sowie der Familieneinheit, die auch bei der Frage eines Rechtsbehelfes relevant sei. Auch wenn Art. 7 GR-Charta kein allgemeines Recht auf Familieneinheit des erweiterten Kreises darstelle, schütze die Norm dennoch in Zusammenhang mit der sich aus Art. 24 Abs. 2 GR-Charta ergebenden Verpflichtung, bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen das Kindeswohl als vorrangige Erwägung zu berücksichtigen, sowie Art. 6 und Erwägungsgrund 13 Dublin-III-VO das Interesse von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden an einer Zusammenführung mit dem erweiterten Familienkreis (Rn. 47).

In diesem Zusammenhang stellt der EuGH unter Berufung auf seine bisherige Rechtsprechung<sup>7</sup> fest, dass eine Überstellung zwecks Familienzusammenführung stets dem Wohl des Kindes dienen müsse, wobei sich aus zahlreichen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Kindeswohl und der Familieneinheit ergebe, dass die Achtung des Familienlebens und somit die Zusammenführung grundsätzlich dem Wohl des Kindes entspreche. Dabei sei insbesondere auch die Meinung des Kindes in einer dem Alter und Reifegrad entsprechenden Weise zu berücksichtigen. Diese Regelvermutung bestätigt der Gerichtshof dabei auch explizit im Rahmen des vorliegend entscheidungsrelevanten Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-VO (Rn. 47 f.).

Hingegen könne sich die mit dem minderjährigen Familienmitglied verwandte Person, die sich im Rahmen des entscheidungsrelevanten Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-VO in dem ersuchten Mitgliedstaat befinde, weder auf Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-VO noch auf die Rechte aus Art. 7, 24 GR-Charta berufen, sodass ihr weder aus Art. 27 Abs. 1 Dublin-III-VO noch aus Art. 47 GR-Charta ein Rechtsbehelf zustehe (Rn. 50).

Zudem stellt der EuGH klar, dass es zur Gewährleistung eines wirksamen Rechtsbehelfs unbeachtlich sei, wenn ein solcher zu einer Überschreitung der in Art. 21 Dublin-III-VO vorgesehenen Fristen führen würde. Vielmehr betont er, dass es darauf ankomme, dass das abgelehnte Aufnahmegesuch innerhalb der dafür vorgesehenen Frist gestellt werde. Der Gerichtshof verdeutlicht abermals, dass die vorgesehenen Fristen und die Intention einer zügigen Bearbeitung von Asylanträgen (Erwägungsgrund 5 Dublin-III-VO) dem Rechtsschutz von Asylsuchenden, insbesondere dem Schutz der besonderen Verfahrensgarantien für unbegleitete Minderjährige, nicht entgegenstehen könne. Zwar ergebe sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs,<sup>8</sup> dass es bei unbegleiteten Minderjährigen zu keinen unnötigen Verzögerungen des Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens kommen dürfe, was bedeute, dass diese grundsätzlich nicht in andere Mitgliedstaaten zu überstellen seien. Jedoch seien die Staaten gleichwohl dazu verpflichtet, bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates das Wohl des Kindes sicherzustellen und die diesbezüglich vorgesehenen Kriterien anzuwenden (Rn. 54).

Schließlich klärt der EuGH nebenbei die Frage, ob die sogenannte Versteinerungsklausel des Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO, wonach bei der Anwendung der Zuständigkeitskriterien von der Situation auszugehen ist, die zum Zeitpunkt der Asylantragstellung der betroffenen Person besteht, auch auf ihr Alter anzuwenden ist. Der Gerichtshof stellt ausdrücklich fest, dass der Zeitpunkt der Asylantragstellung für die Beurteilung der Minderjährigkeit einer antragstellenden Person maßgeblich ist (Rn. 25). Somit ist der Eintritt der Volljährigkeit nach Asylantragstellung rechtlich unbeachtlich.

### Auswirkungen auf künftige Entscheidungen

Der EuGH hat mit seinem Urteil unzweifelhaft klargestellt, dass ein Rechtsbehelf gegen Ablehnungen von Aufnahmegesuchen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung zu gewährleisten ist und somit eine Familienzusammenführung gerichtlich durchgesetzt werden kann. Dies bestätigt die bisherige Rechtsprechung der allermeisten deutschen Verwaltungsgerichte und ermöglicht ein gerichtliches Vorgehen gegen Ablehnungen auch in anderen Mitgliedstaaten. Insbesondere in Frankreich ist dies entscheidend, da der französische Staat aufgrund »eines zu hohen Arbeitsaufkommens« durchweg Gesuche ohne Begründung ablehnt.

Auch wenn sich die Entscheidung mit der Frage der Justiziabilität der Zusammenführung von Minderjährigen zu ihren Verwandten nach Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-VO auseinandersetzt, verdeutlicht die Argumentation des Ge-

<sup>7</sup> EuGH, Urteil vom 23.1.2019 – C661/17, M. A. u. a. gg. Großbritannien – asyl.net: M26936.

<sup>8</sup> Ebenda.



richtshofs, dass auch hinsichtlich der anderen familieneinheitsbezogenen Zuständigkeitskriterien die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung unabdingbar ist, sollen die vorgesehenen Rechte der Dublin-III-Verordnung sowie Art. 7, 24, 47 GR-Charta auch in der Praxis Bedeutung erlangen. Die systematischen Argumente hinsichtlich *ef-fet utile* und der Notwendigkeit wirksamer gerichtlicher Überprüfbarkeit aus Art. 47 GR-Charta und Art. 19 EUV sind indes derart grundlegend und weitreichend, dass an der Anwendbarkeit auf alle Zuständigkeitskriterien der Verordnung kein Zweifel bestehen kann.

Gleichwohl ist anzumerken, dass der EuGH zwar das Vorliegen eines Rechtsbehelfs für Verwandte im Sinne des Art. 2 Bst. h Dublin-III-VO ausschließt, dies jedoch explizit Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-VO betrifft und aufgrund des größeren Schutzbedarfes nicht ohne Weiteres auf Familienangehörige und Geschwister übertragen werden kann. Insbesondere Mitglieder der Kernfamilie, die der Definition von Familienangehörigen nach Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO entspricht, müssen sich auf den Schutz der Familieneinheit nach Art. 7 GR-Charta berufen können, da ihr Recht auf Familienleben ungleich stärker betroffen ist als bei Verwandten, wie etwa einem in dem Fall betroffenen Onkel. Dies führt dazu, dass bei Familienangehörigen und Geschwistern jedenfalls eine Antragsbefugnis nicht abzulehnen sein dürfte.<sup>9</sup> Daher besteht in der Praxis weiterhin Raum dafür, auch im Namen der Familienangehörigen oder Geschwister in Deutschland, zusätzlich zur minderjährigen Person, einen Rechtsbehelf am Gericht des Wohnsitzes in Deutschland einzureichen.

Schließlich ist positiv anzumerken, dass der EuGH erneut die subjektiven Rechte von Asylsuchenden im Rahmen der Dublin-III-Verordnung stärkt und verdeutlicht, dass die Rechte der Einzelperson nicht durch starre Fristen beeinträchtigt werden können.

### Zu EuGH-Urteilen vom 1.8.2022: Minderjährigkeit bei Asylantragstellung der Referenzperson maßgeblich

Von Michael Kalkmann, Redakteur des Asylmagazins

Der EuGH hat am 1. August 2022 zwei Urteile zu in Deutschland lange umstrittenen Rechtsfragen veröffentlicht.<sup>1</sup> Diese betrafen die folgenden Konstellationen:

- *Deutschland gegen SW, BL und BC* – Elternnachzug zu volljährig gewordenen Kindern: In zwei Fällen, die zu einem Verfahren verbunden wurden, ging es um den Elternnachzug zu jungen syrischen Männern, die als unbegleitete Minderjährige eingereist und als Flüchtlinge anerkannt worden waren. Ihre Eltern beantragten die Erteilung von Visa zum Familiennachzug. Die Anträge wurden mit der Begründung abgelehnt, dass die Söhne der Familien zwischenzeitlich volljährig geworden waren.
- *Deutschland gegen XC* – Nachzug eines volljährig gewordenen Kindes: Die syrische Staatsangehörige »XC« beantragte ein Visum zur Familienzusammenführung zu ihrem in Deutschland als Flüchtling anerkannten Vater. Auch ihr Antrag wurde abgelehnt, weil »XC« im Laufe des Verfahrens volljährig geworden war.

Der EuGH hat nun entschieden, dass in beiden Konstellationen die Verweigerung der Visa gegen europäisches Recht, vor allem gegen die Richtlinie betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (im Folgenden FamZ-RL)<sup>2</sup> verstieß.

#### Konstellation 1: Nachzug zu (ehemals) unbegleiteten Minderjährigen (SW, BL und BC)

In einem ähnlich gelagerten Fall in der Rechtssache »A und S« hatte der EuGH bereits im Jahr 2018 entschieden, dass eine Person, die zum Zeitpunkt ihrer Einreise und Asylantragstellung unter 18 Jahre alt war, aber während des Asylverfahrens die Volljährigkeit erreicht, als minderjährig im Sinne der Definition von Art. 2 Bst. f FamZ-RL anzusehen ist. Daher bestehe das Recht auf Familiennachzug nach Art. 10 Abs. 3 Bst. a FamZ-RL in dieser Konstellation fort.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> EuGH, Urteile vom 1.8.2022: Deutschland gegen SW, BL und BC, C-273/20 und C-355/20 – asyl.net: M30811 sowie Deutschland gegen XC, C-279/20 – asyl.net: M30815, beide ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 323.

<sup>2</sup> Richtlinie 2003/86/EG vom 22.9.2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, Abl. L 251/12; abrufbar bei asyl.net unter »Recht/Gesetzestexte/EU-Recht«.

<sup>3</sup> EuGH, Urteil vom 12.4.2018 – A. u. S. gegen die Niederlande, C-550/16 – asyl.net: M26143; siehe hierzu auch die Anmerkung von Heiko Habbe im Asylmagazin 5/2018, S. 149 ff.

<sup>9</sup> So auch schon in ständiger Rechtsprechung des BVerwG, siehe Beschluss vom 2.7.2019 – 1 AV 2.19 – asyl.net: M27524.